

# Wissen, worauf es ankommt

**Die juristischen Basics auf einen Blick** | Jeder Betrieb, der seinen Mitarbeitern Fahrzeuge als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, muss die Rechtsgrundlagen für Fahrerunterweisung und Führerscheinkontrolle kennen.

Die Rechtslage zu kennen und die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf der sicheren Seite zu sein – dafür sorgt der Autoflotte DriversCheck. Er besteht aus den drei Modulen Fahrerunterweisung, der elektronischen Führerscheinkontrolle und Erinnerung an die UVV-Kontrolle und kann einzeln oder

im Paket gebucht werden. Das praktische Onlinetool nimmt Fuhrparkleitern zeitaufwändige Arbeit ab und sichert sie und ihre Arbeitgeber rechtlich ab.

Mehr Informationen unter 089/203043-2000, [fahrerunterweisung@autoflotte.de](mailto:fahrerunterweisung@autoflotte.de) oder unter [www.autoflotte.de/fahrerunterweisung](http://www.autoflotte.de/fahrerunterweisung)



Foto: VegeFoto

## Rechtsgrundlagen | Fahrerunterweisung und Führerscheinkontrolle

Fahrerunterweisung	<b>Richtlinie 89/391/EWG Abschnitt II, Artikel 6, Abs. 1</b>	Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung. (...) Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass diese Maßnahmen entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, und er muss eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben.
	<b>§ 12 ArbSchG Unterweisung</b>	Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. (...) Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
	<b>§ 13 Abs. 2 ArbSchG Verantwortliche Personen</b>	Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
	<b>§ 1 Abs. 1 BetrSichV</b>	Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch (...) die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
	<b>§ 12 Abs. 1 BetrSichV Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten</b>	Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen, über vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen. (...) Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen.
	<b>Leitlinie A1.3 zu §1 Abs. 1 BetrSichV Fahrzeuge als Arbeitsmittel</b>	Gehören alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, zu den Arbeitsmitteln? Ja, alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, gehören zu den Arbeitsmitteln.  Fallen Privatfahrzeuge und dienstlich anerkannte Fahrzeuge unter den Anwendungsbereich der BetrSichV? Privatfahrzeuge und dienstlich anerkannte Fahrzeuge werden nicht vom Arbeitgeber bereitgestellt. Sie gehören damit nicht zu den Arbeitsmitteln im Sinne der BetrSichV.
	<b>§ 35 Abs. 1 DGUV Vorschrift 70 (ehem. BGV D 29)</b>	Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen (...), die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben.
Führerscheinkontrolle	<b>§ 4 DGUV Vorschrift 1</b>	Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (...) zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
	<b>Definition Fahrzeughalter BGH, 29.05.1954, Az. VI ZR 111/53</b>	In Deutschland wird der Fahrzeughalter in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein) definiert. Der Halter muss jedoch nicht mit dem Eigentümer identisch sein. Laut Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 29.05.1954 ist „Halter, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt“. Oftmals wird dem/der Fuhrparkleiter/in die Halterverantwortung zugesprochen.
	<b>§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) Fahren ohne Fahrerlaubnis</b>	<b>Absatz 1:</b> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.  <b>Absatz 2:</b> Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer 1. eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht, (...) 3. vorsätzlich oder fahrlässig als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist.
	<b>§ 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Handeln für einen anderen</b>	<b>Absatz 2:</b> Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten 1. beauftragt, den Betrieb [das Unternehmen] ganz oder zum Teil zu leiten, oder 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.  <b>Absatz 3:</b> Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Quelle: Trias

**Continental**   
The Future in Motion



# Perfekter Grip

WEITERENTWICKELT MIT DEUTSCHER TECHNOLOGIE



## Wie viel Kontakt hat Ihr Reifen mit der Straße?

Die Aufstandsfläche eines Reifens ist nur so groß wie die eines Sportschuhs. Und entscheidet als einzige Verbindung zur Straße über Ihre Sicherheit im Winter.

Die **Vision Zero** - den Traum vom unfallfreien Fahren Wirklichkeit werden lassen.



Jetzt gewinnen:  
**11x** adidas Boost  
Laufschuhe.



Mehr erfahren: [www.getyourgrip.de](http://www.getyourgrip.de)